



Frank Fechner [unter Mitarbeit von **Tankred Schipanski** und **Albrecht Rösler**]:
Fälle und Lösungen zum Medienrecht.
Tübingen 2007: Verlag Mohr Siebeck.
328 Seiten, 18,90 Euro

Fallsammlungen in besonderen Rechtsgebieten, zumal in Querschnittsmaterien wie dem Medienrecht, sind nicht so häufig. Sie liegen aber nahe, zumal für einen Autor, der ein Lehrbuch anbietet, mit dem er Erfolg hat. Dies ist hier der Fall, Frank Fechner hat mit seinem *Medienrecht* die 10. Auflage erreicht. Die besondere Herausforderung einer solchen Fallsammlung ist gewiss, das spezifische Publikum des betreffenden Rechtsgebiets zufriedenzustellen. Didaktisch stellt das höhere Anforderungen, wenn es sich weitgehend auch aus Studierenden im Nebenfach zusammensetzt. Die Nachfrage für derartige Fallsammlungen steigt allerdings, wenn in den betreffenden Gebieten auch Klausuren zu schreiben sind. Das ist in Wahlfach- oder Schwerpunktgebieten des juristischen Studiums zunehmend gefordert.

Daher wird auch eine solche Fallsammlung auf eine rege Nachfrage stoßen.

Die vorliegende Sammlung enthält Fälle zu Persönlichkeitsrecht und Gegendarstellung, zu journalistischer Sorgfaltspflicht und Berichtigungsanspruch, zum postmortalen und allgemeinen Persönlichkeitsschutz im Verhältnis zur Kunstfreiheit und dem Urheberrecht sowie dem zugehörigen, auch einstweiligen Rechtsschutz vor Zivilgerichten, zu Meinungsfreiheit und Zensur, zu Boykottaufrufen und Unterlassungsbegehren, zum presserechtlichen Auskunftsanspruch und dem verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz, zum Recht am eigenen Bild, strafrechtlichem Schutz

und Zeugnisverweigerungsrechten, zu Wettbewerbsrecht und Kontrahierungszwang, zu Jugendschutz, Indizierung und zugehörigem Verwaltungsrechtsweg, zu Buchpreisbindung und Urheberrecht, zum so genannten Rundfunkverfassungsstreit zwischen Rundfunkrat und Intendant in öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, zu Kurzberichterstattung, Exklusivverträgen und Kontrahierungszwang, zu Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk sowie zur Gebührenpflichtigkeit von zum Empfang von Rundfunkprogrammen tauglichen PCs, zum Gebührenfestsetzungsverfahren und dem zugehörigen Verfassungs- sowie Verfassungsprozessrecht, zur Indizierung von Filmen und Fragen ihrer „Zensur“, zum Filmförderungsrecht, zu multimedialen Diensteanbietern, ihrer Haftung und dem zugehörigen Datenschutzrecht, zu Internetverträgen und internationalem Privatrecht, zu Wettbewerbsrecht und Markenrecht im Rahmen der Handynutzung, zur Zugangs- und Entgeltregulierung im Telekommunikationsrecht, zu Arbeitnehmer-Urheberrecht, Miturheberschaft und dem zugehörigen Rechtsschutz sowie schließlich zu Urheber- und Wettbewerbsrecht.

Die Breite der Fälle und Gegenstände zeigt, wie anspruchsvoll ein Rechtsgebiet sein kann. Der Zugang wird am Ende durch gebietsspezifische Aufbauschemata und Literaturhinweise etwas erleichtert. Das zugehörige Abkürzungsverzeichnis findet sich nur im Lehrbuch, nicht auch in dieser Fallsammlung, ebenso das Register. Ob diese Sammlung Studierenden im Nebenfach wirklich erleichtern wird, auch Fall-Klausuren zu bewältigen, das wird sich zeigen. Ein erster, wesentlicher Schritt ist damit getan, überhaupt mit einer derartigen Lernhilfe auf den Markt zu kommen. Da Fälle in solchen Sammlungen anschließend immer als „verbraucht“ gelten, d. h. für Prüfungen neue Fälle entwickelt werden müssen, löst dies zugleich eine Belebung der didaktischen Anstrengungen aus, die mittelbar dem Feld der Kandidaten doch auch zugutekommt, sie also nicht nur in neue Nöte stürzt, „unbekannte“ Streitlagen zu bewältigen. Für die professionalisierte Öffentlichkeit von Medienmitarbeitern können solche Sammlungen reizvoll sein, wollen sie ihre juristischen oder juristisch vorgeprägten Kolleginnen und Kollegen überhaupt verstehen. Allerdings müsste dafür vielleicht zu noch

stärkeren Vereinfachungen gegriffen werden, als sie eine Fallsammlung für Anfänger und Zaungäste des Fachs in Fachhochschulen und Universitäten notwendig macht.

Im Ganzen zusammen mit dem Lehrbuch des Autors, aber auch isoliert stellt diese Fallsammlung einen gelungenen Versuch dar. Sie kann dem einschlägigen Personenkreis nur empfohlen werden.

Prof. Dr. Helmut Goerlich, Leipzig